

Zwischenbericht

Entgleisung von Z 54490 in Kirchberg in Tirol am 18. Juni 2019

GZ: 2020-0.349.707

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie,

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2021. Stand: 15. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impresum/daten.html.

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben	5
1.1 Hergang	5
1.2 Folgen	5
1.3 Weitere Angaben	5
2 Untersuchung	6
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte	6
2.2 Geplante Untersuchungsschritte	6
2.3 Sicherheitsempfehlungen.....	6

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am 18. Juni 2019, um ca. 14:50 Uhr, entgleisten im Bahnhof Kirchberg in Tirol mehrere Wagen des vom Bahnhof Kitzbühel kommenden Güterzuges 54490 im Weichenbereich. Bei der dabei aufgetretenen Zugtrennung wurde durch die Unterbrechung der Hauptluftleitung eine Zwangsbremmung bis zum Stillstand ausgelöst.

1.2 Folgen

Es wurden keine Personen verletzt.

Es entstanden Schäden an Infrastruktur und Fahrzeugen.

Infolge der Höhe der Sachschäden ist dieser Vorfall als „schwerer Unfall“ im Sinne § 5 Abs. 3 UUG 2005 einzustufen. Gem. § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen (siehe Art. 20 Abs. 1 RL (EU) 2016/798). Daher wurde eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet.

1.3 Weitere Angaben

- ÖBB-Strecke 10103 Salzburg Hbf (in Sb)=Wörgl Hbf (in W)
- Zwei Triebfahrzeuge; 26 Wagen; 1 Triebfahrzeugführer/in
- +31° C, heiter, keine witterungsbedingten Einschränkungen der Sichtverhältnisse
- Zuständige Eisenbahnbehörde: Landeshauptmann von Tirol

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Annahme der fernmündlichen Meldung am 18.06.2019 um 15:17 Uhr
- Annahme der schriftlichen Meldung am 19.06.2019
- Überprüfung angeforderter Unterlagen
- Beauftragung eines/einer Sachverständigen am 02.03.2020
- Befragung von ÖBB-Mitarbeiter/innen am 20.05.2020
- Lokalaugenschein der Infrastruktur im Beisein eines/einer Sachverständigen am 21.07.2020

2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Auswertung weiterer Datenerfassungssysteme
- Auswertung der Messergebnisse der örtlichen Infrastruktur
- Analyse der vor der Entgleisung durchgeführten Arbeiten, der Austausch von Holzschwellen und deren regelkonforme Ausführung
- Analyse des Zusammenhangs von hohen Lufttemperaturen, Sonneneinstrahlung und Schienentemperatur
- Überprüfung ähnlich gelagerter Vorfälle der Vergangenheit

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/ministerium/sub